

Antrag

Hannover, den 12.02.2018

Fraktion der AfD

Verbot des betäubungslosen Schlachtens in Niedersachsen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, folgende Regelungen zu treffen:

1. Es werden keine Ausnahmegenehmigungen mehr gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes an Angehörige des islamischen Glaubens erteilt.
2. Die Veterinärbehörden werden entsprechend angewiesen, zukünftig entsprechend zu verfahren.

Begründung

Bei der Methode des betäubungslosen Schlachtens handelt es sich um eine besonders grausame und archaische Methode des Tötens, bei der die Tiere einen langsamen und qualvollen Tod erleiden müssen. Sie läuft dem Grundsatz des Tierwohls als Staatsziel (Artikel 20 a des Grundgesetzes) diametral entgegen. Zwar gilt gleichzeitig auch das Prinzip der Religionsfreiheit, dieses muss hier aber nach Ansicht der AfD-Fraktion aus moralisch-zivilisatorischen Gründen hintenanstehen.

Außerdem wäre das Dulden bzw. Fördern dieser Praxis ein Einfallstor für weitere religiös-motivierte Praktiken, die in unserem Kulturraum zu verschärften Konflikten mit den hier akzeptierten Werten und Verhaltensweisen führen würden. Der Tierschutz musste auch in Niedersachsen lange und hart erfochten werden. Er stellt nunmehr einen zivilisatorischen Standard dar, von dem nicht mehr abgewichen werden soll.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer